

RS OGH 2004/1/23 8Ob148/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2004

Norm

MRG §30 Abs1 B

MRG §30 Abs2 Z4 B

Rechtssatz

Nur für den Sonderfall einer der gänzlichen Weitergabe nach §30 Abs2 Z 4 Satz 2 MRG grundsätzlich gleichgestellten teilweisen Weitergabe der Bestandräume bei Nichtbenutzung des nicht weitergegebenen Teils kommt bei Geschäftsräumen der Kündigungsgrund nach der Generalklausel des §30 Abs1 MRG in Betracht, weil der Gesetzgeber auf die Kombination von Weitergabe und Nichtbenutzung bei Geschäftsräumlichkeiten in §30 Abs2Z4 MRG nicht ausdrücklich Bedacht genommen hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 148/03b
Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 Ob 148/03b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118563

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at